

VF

Satzung der Stadt Mölln

über die Tiefe von Abstandflächen (Abstandflächensatzung)

Aufgrund des §84 (1) Nr.7 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ges. v. 14.06.2016, (GVOBl. S. 369), sowie des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art 2 des Ges. vom 06.07.2016, GVOBl. S. 552, hat die Stadtvertretung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

§1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart der Möllner Innenstadt, sowie für die Bau- und Ortsbildgestaltung, sollen für die Straßen innerhalb des in §2 festgelegten räumlichen Geltungsbereiches geringere als die nach §6 (2) i.V. §6 (5) der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vorgeschriebenen Tiefen der Abstandflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen festgelegt werden, sofern eine ausreichende Belichtung und der Brandschutz gewährleistet sind. Festsetzungen von Bebauungsplänen bleiben unberührt.
- (2) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Gebäuden und baulichen Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, soweit für diese nach der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein Abstandflächen einzuhalten sind.

§2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich der Altstadt Möllns, der vom Stadtsee, der Wassertorbrücke, dem Schulse, dem Verbindungskanal zwischen Schulse und Mühlengraben, dem Wallgraben, der südlichen Grenze des Kurparkplatzes, dem Verbindungsweg von der Bergstraße zur Straße „Am Kurgarten“ zum ehemaligen Möllner Krankenhaus, der südlichen Grenze der Bebauung Wasserkrüger Weg/Hauptstraße und der östlichen Grenze des Bahndammes bis zum Stadtsee begrenzt wird. Das Gebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§3

Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Abweichend von § 6 (5) Sätze 1-3 LBO S.-H. müssen Gebäude und andere baulichen Anlagen nach §2 (1) LBO S.-H., die nach Abbruch an gleicher Stelle errichtet werden, ohne Abstand an die öffentliche Verkehrsfläche gebaut werden.
- (2) In zu begründenden Einzelfällen, kann der Abstand der Außenwand zur öffentlichen Verkehrsfläche maximal 0,25m betragen. (z.B. für Dachüberstände)

Auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung in einem größeren Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche, kann aufgrund der erhaltenswerten Eigenart der Umgebung in zu begründenden Einzelfällen eine Beibehaltung des vorhandenen Abstandes zur öffentlichen Verkehrsfläche für eine Neubebauung zugelassen werden.

- (3) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Abstände gelten ebenfalls für Neubauten ohne vorherigen Altbestand.
- (4) Die Absätze (1)-(3) gelten gemäß § 84 (1) Nr. 7 LBO S.-H. sofern eine ausreichende Belichtung und der Brandschutz gewährleistet sind.

Inkrafttreten der Satzung

Die Abstandflächensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mölln, den

06.01.2017

Stadt Mölln

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Wiegels)





Anlage zur
Abstandflächensatzung
vom 15.12.16

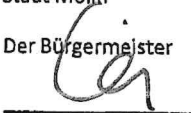
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Maßstab 1:5000

Mölln den 06.01.2017

Stadt Mölln

Der Bürgermeister


Wiegels